

Aktenzeichen: 4 AZR 379/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 4. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Lohntarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1975; Rahmentarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk vom 19. September 1972; Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereinigerhandwerk vom 9. Oktober 1974 (BGBl.I, S. 2440)

Leitsätze:

- 1) Die Verkehrsmittelreinigung gehört zu den Aufgaben des Gebäudereinigerhandwerks. Deshalb umfaßt der fachliche Geltungsbereich des Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk auch Betriebe, die die Reinigung von Verkehrsmitteln durchführen.
- 2) Die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden hat Tarifzuständigkeit für die Gebäudereinigung und damit auch für die Reinigung von Verkehrsmitteln.



4 AZR 379/78

19 Sa 84/77 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

4. Juni 1980

Urteil

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Börner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1978 - 19 Sa 84/77 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte, die nicht dem Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks angehört, beschäftigt sich bundesweit mit der Reinigung von Industrieanlagen und Maschinen sowie mit der Reinigung von Straßenbahnen und Bussen. Sie beschäftigt etwa 400 Arbeitnehmer in der Verkehrsmittelreinigung und 2.600 Arbeitnehmer in der Maschinen- und Anlagenreinigung. Während die Abteilung Maschinen- und Anlagenreinigung Arbeitskräfte beschäftigt, die in aller Regel technische Kenntnisse mitbringen müssen, werden bei der Verkehrsmittelreinigung vorwiegend ungelernte weibliche Kräfte eingesetzt, die ihre Tätigkeit meist nachts ausüben.

Die Abteilungen Maschinen- und Anlagenreinigung sowie Verkehrsmittelreinigung sind organisatorisch weitgehend unabhängig voneinander. Für beide werden getrennte Bilanzen erstellt, aus denen dann die Gesamtbilanz gefertigt wird. Ein Austausch von Arbeitnehmern zwischen den Abteilungen findet nicht statt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerinnen, die Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden sind, arbeiten in der Abteilung Verkehrsmittelreinigung und reinigen während der Nachtzeit Straßenbahnwagen und Omnibusse.

Unter Hinweis auf den am 1. Mai 1975 in Kraft getretenen und ab 1. September 1975 allgemeinverbindlichen Lohntarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. April 1975 machen die Klägerinnen vorliegend rechnerisch unstreitige Restlohnansprüche geltend.

Die Klägerinnen haben die Ansicht vertreten, daß die Beklagte einen dem Gebäudereinigerhandwerk zuzuordnenden Betrieb unterhalte, auf den nach dem Prinzip der Tarifeinheit der allgemeinverbindliche Lohntarifvertrag für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk Anwendung finde. Aber selbst wenn man von zwei organisatorisch getrennten Bereichen der Verkehrsmittelreinigung einerseits und der Maschinen- und Anlagenreinigung andererseits ausgehe, finde der allgemeinverbindliche Lohntarifvertrag Anwendung. Denn nach der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereinigerhandwerk vom 9. Oktober 1974 (BGBl. I, S. 2440) ergebe sich deutlich, daß zum Berufsbild des Gebäudereinigerhandwerks des "Reinigen von Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Außenbeleuchtungen, Verkehrsmittel und Verkehrsschildern" gehöre. Die im Lohntarifvertrag und Rahmentarifvertrag aufgeführten Tätigkeitsbereiche seien zusammengefaßte Schwerpunkte der einzelnen Beschäftigungsarten, die nicht ausdrücklich von den Tarifvertragsparteien im einzelnen aufgeführt worden seien. Das Gebäudereinigerhandwerk sei ein anerkanntes Vollhandwerk im Sinne der Handwerksordnung, welchem sämtliche Reinigungstätigkeiten, also auch die Verkehrsmittelreinigung, zugeordnet seien. Nach § 2 der Satzung der IG Bau-Steine-Erden seien die Wirtschaftsbetriebe Bauausbaugewerbe und Bauerhaltungsgewerbe, denen die Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks zuzuordnen seien, in den Organisationsbereich der IG Bau - Steine - Erden eingebunden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerinnen haben beantragt,

1. an die Klägerin E I. A 325,15 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 12. 5. 1976 und weitere
284,41 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus 144,26 DM
seit dem 1. 5. 1976 und weitere 4 % Zinsen aus
140,15 DM seit dem 1. 6. 1976 zu zahlen;
2. an die Klägerin E II. A 302,72 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 18. 5. 1976 zu zahlen;
3. an die Klägerin G D 162,57 DM
brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 14. 5. 1976
zu zahlen;
4. an die Klägerin S G 156,97 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 20. 5. 1976 zu zahlen;
5. an die Klägerin S K 156,98 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 24. 5. 1976 zu zahlen;
6. an die Klägerin N Ka 151,46 DM
brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 14. 5. 1976 zu
zahlen;
7. an die Klägerin N O 392,43 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 21. 5. 1976 zu zahlen;
8. an die Klägerin A C 167,42 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 14. 5. 1976 zu zahlen;
9. an die Klägerin G Ko 167,80 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 14. 5. 1976 zu zahlen;
10. an die Klägerin D Gu 156,99 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 16. 6. 1976 zu zahlen.

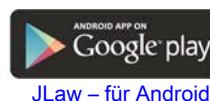
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert,
daß von zwei eigenständigen Betrieben auszugehen sei. Das Prinzip
der Tarifeinheit finde daher keine Anwendung. Die Verkehrs-
mittelreinigung falle auch nicht in den fachlichen Geltungsbe-
reich des allgemeinverbindlichen Lohn tariffvertrages. Selbst bei
weitester Auslegung sei es nicht möglich, Omnibusse und Straßen-
bahnen als Gebäude zu bezeichnen. Bei der Reinigung von Omni-
bussen und Straßenbahnen seien auch keine der in der Verordnung
vom 9. Oktober 1974 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten
erforderlich. Die Reinigungstätigkeit gehe nicht über einfache
Arbeiten hinaus, wie sie von Hausfrauen täglich vorgenommen
würden. Abgesehen davon, daß es an der satzungsmäßigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Zuständigkeit der IG Bau-Steine-Erden fehle, könne der Lohntarifvertrag auch deshalb keine Anwendung finden, weil die Beklagte einerseits nicht dem Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks angehöre und andererseits die Allgemeinverbindlichkeitserklärung als unwirksam angesehen werden müsse. Weder erreiche die Zahl der bei den tarifgebundenen Arbeitgebern Beschäftigten 50 % der gesamten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer noch habe das öffentliche Interesse die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erforderlich gemacht. Der Beklagten sei vor der Entscheidung über den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch keine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Äußerung in einer mündlichen Erörterung gegeben worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung einer Auskunft bei dem Bundesminister für Wirtschaft hinsichtlich der Frage, ob die Reinigung von Verkehrsmitteln nach Auffassung der beteiligten Kreise allgemein dem Gebäudereinigerhandwerk zugerechnet werde, das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerinnen beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht kommt rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis, daß den Klägerinnen die geltend gemachten Ansprüche zustehen.

Die in der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden organisierten Klägerinnen, die von der Beklagten ausschließlich in der Verkehrsmittelreinigung eingesetzt wurden, stützen ihre Ansprüche auf den zwischen dem Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks für Nordrhein-Westfalen und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Lohntarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk in Nordrhein-Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vom 14. April 1975 (LTV). Dieser Lohn tariffvertrag ist mit Wirkung vom 1. September 1975 für allgemeinverbindlich erklärt worden; er findet daher gem. § 5 Abs. 4 TVG in seinem fachlichen Geltungsbereich ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit Anwendung. Soweit die Beklagte, die nicht dem Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks angehört, in diesem Zusammenhang geltend macht, daß die Anwendung des LTV schon daran scheitere, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung infolge Fehlens der materiellen und formellen Voraussetzungen des § 5 TVG unwirksam sei, greift diese Rüge nicht durch. Die Gerichte für Arbeitssachen können zwar die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung in eigener Zuständigkeit überprüfen. Das pauschale Vorbringen der Beklagten, daß weniger als 50 % der von tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des LTV fielen und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch nicht im öffentlichen Interesse geboten gewesen sei, gibt jedoch, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, keine Veranlassung, dieser Frage näher nachzugehen. Die Beklagte hat nämlich keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die Zweifel an dem Vorliegen der in § 5 Abs. 1 TVG genannten Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung aufkommen lassen könnten, zumal der hierfür zuständigen staatlichen Behörde ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt und demgemäß nur bei erheblichen Verstößen von der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgegangen werden kann (vgl. BAG AP Nr. 29 zu § 2 TVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nrn. 11, 12 und 14 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel; Urteil des Senats vom 24. Januar 1979 - 4 AZR 377/77 - [demnächst] AP Nr. 16 zu § 5 TVG). Das Landesarbeitsgericht weist auch zu Recht darauf hin, daß der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowie Ort und Zeit der Verhandlung über den Antrag im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 5. August 1975 bekannt gemacht worden sind und damit die Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme hatte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(§ 5 Abs. 2 TVG; §§ 4,6 DVO zum TVG).

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und demnach für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die von der Beklagten betriebenen Abteilungen "Maschinen- und Anlagenreinigung" und "Verkehrsmittelreinigung" organisatorisch weitgehend voneinander unabhängig. Ein Austausch von Arbeitskräften zwischen beiden Bereichen findet nicht statt. Für beide Bereiche wird vielmehr eine getrennte Bilanz erstellt, aufgrund derer dann eine Gesamtbilanz gefertigt wird. Das Landesarbeitsgericht konnte daher ohne Rechtsfehler von zwei unter einem Namen firmierenden selbständigen Betrieben ausgehen. Es ordnet dann den Betrieb "Verkehrsmittelreinigung", in dem die Klägerinnen im Klagezeitraum ausschließlich beschäftigt waren, dem fachlichen Geltungsbereich des Gebäudereinigerhandwerks zu. Das folge zwar nicht unmittelbar aus § 1 Ziff. 2 LTV, wohl aber aus der Verkehrsauffassung, wie sie auch in dem vom Gesetzgeber festgelegten Berufsbild über das Gebäudereinigerhandwerk ihren Niederschlag gefunden habe, und aus der Auffassung der Tarifvertragsparteien selbst. Auch besitze die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden die Tarifzuständigkeit für die im Bereich der Verkehrsmittelreinigung tätigen Arbeitnehmer.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist beizupflichten. Der fachliche Geltungsbereich des Lohntarifvertrages erstreckt sich nach § 1 Ziff. 2 LTV auf "alle Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks". Gleiches gilt für den nicht allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks vom 19. September 1972 (§ 1 Ziff. II RTV). Der Revision ist zuzugeben, daß sich aus dem Wortlaut der Tarifbestimmung die branchenmäßige Zugehörigkeit der Verkehrsmittelreinigung zum Gebäudereinigerhandwerk nicht ohne weiteres herleiten läßt. Denn nicht nur im allgemeinen juristischen Sinne (vgl. §§ 94 ff. BGB), sondern auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter einem Gebäude gemeinhin ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Bauwerk verstanden (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; Urteil des Senats vom 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - [demnächst] AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau), keineswegs aber Verkehrsmittel wie Busse und Straßenbahnwagen. Von der zu erbringenden Arbeit



- 8 -

her ist indessen der Verkehrsmittelreinigung und der Gebäude-
reinigung im engeren Sinne das Reinigen gemeinsam; von daher
erhalten Betriebe der Verkehrsmittel- und Gebäudereinigung
ihr Gepräge (vgl. BAG AP Nrn. 3, 8 und 10 zu § 1 TVG Tarif-
verträge: Bau; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 73).
Dieser Ansatzpunkt reicht freilich für sich allein noch nicht
aus, die Verkehrsmittelreinigung dem Gebäudereinigerhandwerk
zuzuordnen.

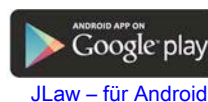
Entscheidende Bedeutung kommt deshalb der allgemeinen
Verkehrsauffassung und der durch die Auffassung der Tarif-
vertragsparteien geprägten Branchen- und Tarifüblichkeit zu,
die hier unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung
des Gebäudereinigerhandwerks für die Zugehörigkeit der Ver-
kehrsmittelreinigung zu diesem Gewerbebezweig spricht.

Das Gebäudereinigerhandwerk, das ein anerkannter Lehr-
beruf ist, hat sich angesichts der modernen Architektur
mit ihrer vielfältigen Verwendung von Glas und Kunststoffen
und im Hinblick auf das wachsende Verständnis der breiten
Öffentlichkeit für die Erfordernisse von Hygiene und Säuber-
keit in den letzten Jahrzehnten zum modernen handwerklichen
Dienstleistungsberuf entwickelt. Das Schwergewicht der Tätig-
keit des Gebäudereinigers hat sich im Zuge dieser Entwicklung
demgemäß immer mehr auf die Gebäudeinnenreinigung und auf die
tägliche Unterhaltsreinigung von Büro-, Verwaltungs- und
sonstigen Gebäuden (z.B. Kliniken und Kasernen) jeder Größen-
ordnung im gewerblichen und öffentlichen Bereich verlagert.
Gleichzeitig wurde die Reinigung von Werkstätten, Industrie-
und Verkehrsanlagen sowie die Pflege von Fassaden von Privat-
und Geschäftshäusern zu einem ständig wachsenden Aufgaben-
gebiet des Gebäudereinigers (vgl. Blätter für Berufskunde,
Band 1 e, 2. Aufl., 1 - XI B 201 "Gebäudereiniger"; Brockhaus,
Enzyklopädie, 1968, Band 6, "Gebäudereiniger, Glas- und Gebäude-
reiniger"). Aus dieser Entwicklung ergibt sich, daß unter Bei-
behaltung der bisherigen Berufs- und Gewerbebezeichnung das
Gebäudereinigerhandwerk eine weit über diesen engen Begriff
hinausgehende Ausdehnung erfahren hat; der Berufszweig des

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

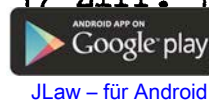


Gebäudereinigerhandwerks zeigt auch weiterhin eine stark ausdehnende Tendenz (Brockhaus, Enzyklopädie, aaO). Diese geänderten Verhältnisse berücksichtigt auch der Gesetzgeber in der "Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereinigerhandwerk vom 9. Oktober 1974 (BGBl. I, S. 2440).

Als dem Gebäudereinigerhandwerk zuzurechnende Tätigkeiten werden u.a. in § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung die "Reinigung von Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Außenbeleuchtungen, Verkehrsmitteln und Verkehrsschildern" aufgeführt. In den Erläuterungen über das Berufsbild und die Anforderungen in der Meisterprüfung des Gebäudereinigers in Heft 99 der vom Deutschen Handwerkskammertag herausgegebenen Schriftenreihe wird einerseits betont, daß zu den Verkehrsmitteln Fahrzeuge wie Busse, Bahnen, Schiffe und Flugzeuge gehören (S. 29), andererseits aber auch darauf hingewiesen, daß das Tätigkeitsfeld des Berufsbildes in der Verordnung bewußt weit gezogen ist, um den technischen Fortschritt und den wirtschaftlichen und strukturellen Anforderungen des Berufes in den kommenden Jahren gerecht zu werden (S. 27). Der Gesetzgeber hat mit dieser Verordnung also ersichtlich dem gewandelten Verständnis der einschlägigen Berufskreise und der Auffassung der Tarifvertragsparteien über Inhalt und Umfang der dem Gebäudereinigerhandwerk zufallenden Aufgaben Rechnung getragen. Das wird nicht zuletzt auch durch das von den Klägerinnen in zweiter Instanz vorgelegte Schreiben des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks vom 17. März 1977 bestätigt, in dem ausgeführt wird, daß im gesamten Bundesgebiet führende Mitgliedsbetriebe des Bundesinnungsverbandes Verkehrsmittelreinigungsarbeiten ausführen. Daß in der vorhergehenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger vom 3. Oktober 1973 (BGBl. I, S. 1480) die Verkehrsmittelreinigung noch nicht ausdrücklich genannt ist, steht dem nicht entgegen. Abgesehen davon, daß es sich hierbei nur um Mindestanforderungen handelt (Berufsbild, Heft 99, S. 27), sind die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten zudem in gleicher Weise für die Verkehrsmittelreinigung erforderlich.



Bei Berücksichtigung dieser Umstände ist daher davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien mit ihrer Formulierung "alle Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks" in § 1 Ziff. 2 LTV auch tatsächlich "alle" branchenüblichen Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks, also auch die Verkehrsmittelreinigungsbetriebe, dem fachlichen Geltungsbereich zugeordnet haben. Dafür spricht auch das bereits zitierte Schreiben des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks vom 17. März 1977 an den Bundesvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Dieses Schreiben stellt zwar keine für die Auslegung verbindliche "authentische Interpretation" dar (BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Es gibt aber gleichwohl die für die Auslegung einer Tarifnorm nicht unwichtige übereinstimmende Auffassung und den Willen der vertragsschließenden Tarifvertragsparteien wider, wonach die zum Gebäudereinigerhandwerk gehörenden Betriebe der Verkehrsmittelreinigung ebenfalls vom fachlichen Geltungsbereich des Lohntarifvertrages erfaßt werden sollen. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus dem nicht allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk vom 19. September 1972, der den gleichen fachlichen Geltungsbereich wie der Lohntarifvertrag aufweist (vgl. BAG AP Nrn. 6 und 7 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 4 Anm. 77). Wenn in § 17 RTV als Beschäftigungsarten (Tätigkeitsbereiche) nur die "Glasreinigung und Gebäudeaußenreinigung", die "Gebäudeinnenreinigung und Unterhaltsreinigung" sowie die "Bauschlußreinigung" genannt sind, nicht aber auch ausdrücklich die Verkehrsmittelreinigung (ebenso auch § 19 RTV für die Lohngruppenaufteilung), so ergibt sich daraus keine Einschränkung des in § 1 Ziff. II RTV bzw. § 1 Ziff. 2 LTV geregelten fachlichen Geltungsbereichs auf die "klassischen" Beschäftigungsarten des Gebäudereinigerhandwerks. Die Beschäftigungsarten sind in § 17 RTV nicht abschließend, sondern nur schwerpunktartig aufgeführt. Aus der sprachlichen Anordnung ergibt sich zudem, daß sich die dort verwendeten Begriffe nicht durchweg auf Gebäude beziehen; sie sind, wie durch die Verwendung des Bindewortes "und" deutlich wird, jedenfalls dort, wo das Wort "Gebäude" nicht vorangestellt ist, schlechthin objektbezogen. Die Glasreinigung in § 17 Ziff. 1 RTV und die



Unterhaltsreinigung in § 17 Ziff. 2 RTV sind demnach lösgelöst von einem Gebäude zu verstehen. Das ergibt sich deutlich aus der Gegenüberstellung von "Gebäudeinnenreinigung" und "Unterhaltsreinigung" in § 17 Ziff. 2 RTV. Müßte nämlich die Unterhaltsreinigung als Gebäudeunterhaltsreinigung angesehen werden, dann hätten die Tarifvertragsparteien in Ziff. 2 des § 17 RTV praktisch mit zwei Begriffen im wesentlichen nur einen Tätigkeitsbereich bezeichnet. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Die Unterhaltsreinigung hat demnach begrifflich schlechthin das Reinigen eines Objektes zu dessen Unterhaltung zum Inhalt, so daß darunter auch die Verkehrsmittelreinigung fällt. Das muß jedenfalls solange gelten, als es keinen speziellen Tarifvertrag für die Verkehrsmittelreinigung gibt.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts arbeiten die Arbeitnehmer im Bereich der Verkehrsmittelreinigung, obwohl sie sich auch maschineller Hilfsmittel bedienen, überwiegend mit der Hand. Das Landesarbeitsgericht geht daher ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte in die Handwerksrolle eingetragen ist oder nicht, zu Recht davon aus, daß es sich bei dem Verkehrsmittelreinigungsbetrieb der Beklagten um einen Handwerksbetrieb handelt und daher auch insoweit keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Lohntarifvertrages bestehen.

Die Revision ist auch zu Unrecht der Auffassung, daß der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden für die im Bereich der Verkehrsmittelreinigung beschäftigten Arbeitnehmer die Tarifzuständigkeit fehlt. Die Satzung der IG Bau-Steine-Erden, nach der sich die Tarifzuständigkeit allein richtet (BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG AP Nr. 3 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 2 Anm. 29), bestimmt nämlich in § 2, daß vom persönlichen und fachlichen Organisationsbereich auch die Arbeitnehmer erfaßt werden, die im Bauerhaltungsgewerbe beschäftigt werden. Das Gebäudereinigerhandwerk, das sich hauptsächlich mit der Reinigung von Gebäuden befaßt und insoweit auch der Erhaltung und Unterhaltung von Bauelementen (Gebäuden) dient, ist damit Teil des Bauer-



- 12 -

haltungsgewerbes. Da aber, wie bereits anhand der historischen Entwicklung und des umfassenden Berufsbildes des Gebäudereinigers sowie der Verkehrsauffassung der beteiligten Berufskreise aufgezeigt wurde, zum Gebäudereinigerhandwerk auch die Verkehrsmittelreinigung gehört, ist diese daher ebenfalls dem Bauerhaltungsgewerbe zuzurechnen. Soweit absehbar ist auch bislang weder vom Arbeitgeberverband des Gebäudereinigerhandwerks noch von einer anderen Gewerkschaft der IG Bau-Steine-Erden die Tarifzuständigkeit für die in der Verkehrsmittelreinigung beschäftigten Arbeitnehmer abgesprochen worden. Solange keine andere Gewerkschaft die Tarifzuständigkeit ebenfalls für sich in Anspruch nimmt und ein spezieller Tarifvertrag für die Verkehrsmittelreinigung eingreift, ist daher vorliegend der allgemeinverbindliche Lohntarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk einschlägig und anzuwenden. Das gilt, obwohl sich aus der Satzung die Tarifzuständigkeit der IG Bau-Steine-Erden und aus dem Lohntarifvertrag der fachliche Geltungsbereich vielleicht nicht mit der wünschenswerten Klarheit und Eindeutigkeit ergeben.

Da sich somit das angefochtene Urteil als richtig erweist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 Kerrmann Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

